

Aktenzeichen: 4354.32_02-11-2

Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

**B 21 Lofer – Bad Reichenhall
Ertüchtigung der Stützbauwerke am Bodenberg**

München, 14.08.2020

Inhaltsverzeichnis

A Entscheidung	3
1. Feststellung des Plans.....	3
2. Festgestellte Planunterlagen.....	3
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen	5
3.1 Unterrichtungspflichten.....	5
3.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen).....	5
3.3 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	9
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse.....	10
4.1 Gegenstand / Zweck	10
4.2 Plan.....	10
4.3 Erlaubnisbedingungen und –auflagen.....	10
5. Straßenrechtliche Verfügungen	11
6. Kostenentscheidung	11
B Sachverhalt	12
1. Beschreibung des Vorhabens	12
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	12
C Entscheidungsgründe	15
1. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	15
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen).....	15
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	16
2. Umweltverträglichkeitsprüfung.....	16
2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG).....	16
2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG) [Hilfetext]	18
3. Materiell-rechtliche Würdigung	18
3.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen).....	18
3.2 Abschnittsbildung	19
3.3 Planrechtfertigung	19
3.4 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	20
3.5 Private Einwendungen.....	28
3.6 Gesamtergebnis.....	29
3.7 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	29
4. Kostenentscheidung	29
Rechtsbehelfsbelehrung.....	29
Hinweis zur Auslegung des Plans	31

Aktenzeichen: 4354.32_02-11-2

Vollzug des FStrG;
B 21 Lofer – Bad Reichenhall; Ertüchtigung der Stützbauwerke am Bodenber

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für die Ertüchtigung der Stützbauwerke am Bodenber im Zuge der B 21 von Bau-km 0+370 bis Bau-km 1+186 wird festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Blatt	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
0 T2		Notwendigkeit der Tektur und der 2. Tektur	
1 T2		Erläuterungsbericht	
2 T2		Übersichtskarte	1 : 100.000
2		Übersichtskarte – überholt	1 : 100.000
3 T2		Übersichtslageplan	1 : 25.000
3		Übersichtslageplan – überholt	1 : 25.000
5		Lageplan – überholt	1 : 5.000
5 T		Lageplan – überholt	1 : 5.000
5 T2		Lageplan	1 : 5.000
6 T2		Höhenplan	1 : 1.000/100
6.1		Höhenplan – überholt	1 : 1.000/100
6.2		Höhenplan – überholt	1 : 1.000/100
9.1 T		Bestands- und Konfliktplan mit Tektur – überholt	1 : 1.000
9.1 T2		Bestands- und Konfliktplan	1 : 1.000
9.2 T		Maßnahmenblätter mit Tektur – überholt	

Unterlage Nr.	Blatt	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
9.2 T2		Maßnahmenblätter Tektur 2	
9.3 T		Tabellarische Gegenüberstellung – überholt	
9.3 T2		Tabellarische Gegenüberstellung	
11 T2		Regelungsverzeichnis	
14.1		Ermittlung der Belastungsklasse	
14.2.1		Straßenklasse	
14.2.2		Straßenquerschnitt	
14.2.3		Straßenquerschnitt	
14.2.4		Straßenquerschnitt	
18.1 T2		Wassertechnische Untersuchung – Erläuterungsbericht	
18.2		Lageplan Entwässerungsflächen – überholt	1 : 1.500
18.2 T2		Lageplan Entwässerungsflächen	1 : 1.500
18.3		Lageplan Entwässerungskonzept – überholt	1 : 1.000
18.3 T2		Lageplan Entwässerungskonzept	1 : 1.000
18.4		Lageplan Schnitte Einlaufbauwerk	1 : 100
18.5		Beurteilung von Einwirkungen auf Oberflächengewässer im Zusammenhang mit Neubau- und Änderungsmaßnahmen an Straßen	
19.1 T		Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Tektur – überholt	
19.1 T2		Landschaftspflegerischer Begleitplan Tektur 2	
19.2 T		Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Tektur – überholt	
19.2 T2		Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Tektur 2	
19.3		FFH-Verträglichkeitsabschätzung – überholt	
19.3 T		FFH-Verträglichkeitsprüfung – überholt	
19.3 T2		FFH-Verträglichkeitsprüfung Tektur 2	
19.3.1 T		Beeinträchtigung der Erhaltungsziele – überholt	1 : 1.000
19.3.1 T2		Beeinträchtigung der Erhaltungsziele	1 : 1.000
19.4		SPA Verträglichkeitsprüfung – überholt	
19.4 T		SPA Verträglichkeitsprüfung – überholt	
19.4 T2		SPA Verträglichkeitsprüfung	
19.5 T		Umweltverträglichkeitsprüfung Bericht – überholt	
19.5 T2		Umweltverträglichkeitsprüfung Bericht	

Die Planunterlagen wurden vom Staatlichen Bauamt Traunstein aufgestellt und tragen das Datum vom 30.01.2017. Die Unterlagen der 1. Tektur tragen das Datum vom 07.12.2017, die Änderungen sind in roter Farbe gekennzeichnet. In der zweiten Tektur vom 23.08.2019 sind die Änderungen in blauer Farbe dargestellt.

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

3.1.1 Der Deutschen Telekom AG, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.

3.1.2 Der Bayernwerk Netz GmbH.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die Schutzzonen der Leitungen und das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen der Bayernwerk Netz GmbH zu beachten sind.

3.1.3 Den Fischereiberechtigten der betroffenen Gewässer, damit diese die nötigen Vorkehrungen zum Schutz des Fischbestandes ergreifen können; diese sind auch vom Ende der Bauarbeiten im Bereich des Fischwassers zu unterrichten.

3.1.4 Der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Berchtesgadener Land.

3.1.5 Alle in diesem Abschnitt geregelten Pflichten sind auch gegenüber Rechtsnachfolgern der genannten Unternehmen einzuhalten.

3.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

3.2.1 Errichtung und Ausbau von Gewässern

3.2.1.1 Die Bauausführung hat entsprechend den geprüften und genehmigten Planunterlagen zu erfolgen. Ferner sind die Baumaßnahmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst durchzuführen.

- 3.2.1.2 Baubeginn und Bauende sind rechtzeitig vorher dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein mitzuteilen. Flussaufsichtlich bedingte Anregungen / Anweisungen des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein bzw. der dazugehörigen Flussmeisterstelle Piding sind zu beachten.
- 3.2.1.3 Der Bauablauf ist so zu organisieren, dass Starkregenereignisse schadlos abgeleitet werden können.
- 3.2.1.4 Aushub darf – auch nicht vorübergehend – weder in das Gewässer eingebracht noch auf den Uferböschungen gelagert werden.
- 3.2.1.5 Es sind alle erforderlichen Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um jegliche Verunreinigung der Gewässer und des Grundwassers durch Kraftstoffe, Öle oder sonstige wassergefährdende Stoffe zuverlässig zu verhindern.
- 3.2.1.6 Im Gewässerbett arbeitende Maschinen müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und dürfen nur mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen betrieben werden.
- 3.2.1.7 Ölbindemittel ist in ausreichender Menge auf der Baustelle vorrätig zu halten.
- 3.2.1.8 Das in Einlaufbecken auf der Hangseite der Straße gesammelte Hangwasser ist schadlos in den Talgrund bzw. bis zum aufnehmenden Vorfluter abzuleiten. In den Steilhängen sind durch geeignete Maßnahmen Erosionen zu verhindern.
- 3.2.1.9 Sämtliche Einlaufbauwerke und Rohrleitungen sind regelmäßig und nach größeren Starkregenereignissen auf Ihre Funktionsfähigkeit zu kontrollieren. Ggf. sind Beeinträchtigungen umgehend zu beseitigen. Insbesondere schädliche Ablagerungen sind zu beseitigen und das Ableitungsvermögen ist wieder herzustellen.
- 3.2.1.10 Nach Fertigstellung der geplanten Maßnahme hat der Unternehmer eine Bauabnahme durch einen zugelassenen privaten Sachverständigen durchzuführen. Die Abnahmeniederschrift ist dem Landratsamt Berchtesgadener Land vorzulegen.
- 3.2.1.11 Innerhalb von zwei Monaten nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein Bestandspläne vorzulegen.
- 3.2.1.12 Sollte die Sickerfähigkeit im geplanten Versickerungsbecken über die Zeit nachlassen, ist durch geeignete Maßnahmen die Durchlässigkeit zum Untergrund wieder herzustellen.
- 3.2.1.13 Die Einleitungen in die Gewässer sind in Abstimmung mit der Flussmeisterstelle Piding herzustellen.

- 3.2.1.14 Die Sohle und die Ufer der Straßenbegleitgewässer sind bei Bedarf gegen Erosion zu schützen.
- 3.2.1.15 Durch die Abbrucharbeiten dürfen keine Materialien ins Gewässer gelangen. Das Baufeld ist nach Fertigstellung des jeweiligen Arbeitsabschnittes von kleinteiligen, herabgefallenen Abbruchmaterial zu beräumen.
- 3.2.1.16 Eventuell im Zuge der Baumaßnahmen entfernte oder beschädigte Ufer, sowie aufgegrabene Böschungen sind im Einvernehmen und nach örtlicher Anweisung und Festlegung mit der Flussmeisterstelle Piding technisch und biologisch einwandfrei wiederherzustellen.
- 3.2.1.17 Die bauliche Unterhaltung aller geplanten Anlagen obliegt grundsätzlich dem Vorhabensträger. Dieser hat in eigener Verantwortung die Betriebssicherheit und den baulichen Zustand zu kontrollieren. Bei natürlichen, gewässermorphologisch bedingten Veränderungen des Gewässers sowie bei eventuellen Hochwasserschäden hat der Vorhabensträger alle zum Schutz und zur Sicherheit der Anlagen notwendigen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung festzulegen und auszuführen. Der Vorhabensträger kann - zum Schutz seiner Anlagen - grundsätzlich weder Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer noch Ausbaumaßnahmen am Gewässer vom jeweils zuständigen Unterhaltungs- und Ausbauverpflichteten am Gewässer verlangen. Er hat im Gegenteil – unabhängig von der Gewässerunterhaltung – in eigener Verantwortung alle zum Schutz seiner Anlagen notwendigen Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein festzulegen und auf seine Kosten auch auszuführen, wenn die Anlagen durch Hochwasser oder natürliche Veränderungen der Sohle gefährdet oder beeinträchtigt werden.
- 3.2.1.18 Die Gewässerunterhaltung und alle baulichen Anlagen als Bestandteil des Gewässers sowie der im Zug des Vorhabens ausgebauten oder veränderten Gewässer obliegt zukünftig gemäß Art. 22 Abs. 4 BayWG dem Straßenbaulastträger. Dieser hat eigenverantwortlich und auf eigene Kosten insbesondere folgende Gewässer und baulichen Anlagen zu unterhalten:
- Errichtung einer Raubettmulde von ca. Station 0,548 bis 0,645
 - Errichtung eines Versickerungsbeckens auf Höhe Station 0,645
 - Errichtung einer Raubettmulde auf Höhe Station 0,820 und auf Höhe Station 0,890
 - Neubau eines Straßenbegleitgewässers Entwässerungsabschnitt 1 von ca. Station 0,820 bis 0,870

- Errichtung einer hangseitigen Rohrleitung von ca. Station 0,860 bis 0,890
- Aufweitung Straßenseitengewässer Entwässerungsabschnitt 2 von ca. Station 0,870 bis 0,970
- Aufweitung Straßenseitengewässer und Aufdimensionierung der Rohrleitungen Entwässerungsabschnitt 4 von ca. Station 0,970 bis zur Saalach
- Aufweitung Graben oberhalb der Straße Höhe Station 1,105
- Errichtung einer Rohrleitung von ca. Station 1,100 zur Saalach

3.2.1.19 Umfangreichere Unterhaltungsmaßnahmen sind rechtzeitig vor ihrer Durchführung dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein anzuzeigen.

3.2.2 Anlagen an Gewässern

3.2.2.1 Die Bauausführung hat entsprechend den geprüften und genehmigten Planunterlagen zu erfolgen. Ferner sind die Baumaßnahmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst durchzuführen.

3.2.2.2 Baubeginn und Bauende sind rechtzeitig vorher der Flussmeisterstelle Piding mitzuteilen. Flussaufsichtlich bedingte Anregungen oder Anweisungen diese Stelle sind zu beachten.

3.2.2.3 Es sind alle erforderlichen Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um jegliche Verunreinigung der Gewässer und des Grundwassers durch Kraftstoffe, Öle oder sonstige wassergefährdende Stoffe zuverlässig zu verhindern. Im Gewässerbett arbeitende Maschinen müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und dürfen nur mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen betrieben werden. Ölbindemittel ist in ausreichender Menge auf der Baustelle vorrätig zu halten.

3.2.2.4 Die bauliche Unterhaltung der Anlage obliegt grundsätzlich dem Vorhabensträger. Er hat in eigener Verantwortung die Betriebssicherheit und den baulichen Zustand zu kontrollieren und alle zum Schutz und zur Sicherheit der Anlage notwendigen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein festzulegen und auszuführen.

3.2.2.5 Vor Inbetriebnahme ist die Anlage gemäß Art. 61 BayWG abnehmen zu lassen. Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist die Abnahme der Teilleistung rechtzeitig und baubegleitend zu beauftragen. Eine Abnahmeniederschrift ist dem Landratsamt Berchtesgadener Land vorzulegen.

3.2.2.6 Die Belange der Fischerei sind zu beachten.

3.3 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

3.3.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen.

3.3.2 Die Rodung von Gehölzen und Waldbeständen darf nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen.

3.3.3 Das Einfliegen der Lawinenschutzböcke ist auf die Monate August bis Oktober zu beschränken.

3.3.4 Die in der Planunterlage dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertig gestellt sein.

3.3.5 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotop, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden.

Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.

3.3.6 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtflächen, Quellhorizonte, Magerstandorte, etc.) zu erfolgen.

3.3.7 Eine qualifizierte ökologische Baubegleitung ist sicherzustellen.

3.3.8 Sollten im Bereich der Steinschlagschutzanlagen Exemplare des Frauenschuhs angetroffen werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Berchtesgadener Land abzustimmen.

3.3.9 Es wird für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 14.000 € festgesetzt.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand / Zweck

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers von der B 21 und Geländewassers in Straßenseitengewässer und die Saalach sowie zur Versickerung in den Untergrund erteilt.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und –auflagen

4.3.1 Die Bauausführung ist entsprechend den Ausführungen im Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein und den zugrundeliegenden Unterlagen vorzunehmen.

4.3.2 In den Teilungsbauwerken ist auf den Einbau eines Gitterrostes zu verzichten.

4.3.3 Für den sachgemäßen Betrieb und die vorschriftsmäßige Wartung der gesamten Anlage ist der Vorhabensträger verantwortlich.

4.3.4 Bestehende Einlaufschächte und Straßendurchlässe sind aufzulassen, sofern sie nicht Bestandteil des vorliegend genehmigten Wasserrechtsantrages sind.

4.3.5 Die Rohrleitungen sind an der jeweiligen Einmündungsstelle in die Vorfluter bündig mit dem Ufer abzuschließen.

4.3.6 Baubeginn und Bauende sind rechtzeitig vorher der Flussmeisterstelle Piding mitzuteilen. Flussaufsichtlich bedingte Anregungen oder Anweisungen dieser Stelle sind zu beachten.

4.3.7 Aushub darf – auch nicht vorübergehend – weder in ein Gewässer eingebracht noch auf Uferböschungen gelagert werden.

4.3.8 Es sind insbesondere während der Bauarbeiten alle erforderlichen Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um jegliche Verunreinigung der Gewässer und des Grundwassers durch Kraftstoffe, Öle oder sonstige wassergefährdende Stoffe zuverlässig zu verhindern. Im Gewässerbett arbeitende Maschinen müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und dürfen nur mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen betrieben werden. Ölbindemittel ist in ausreichender Menge auf der Baustelle vorrätig zu halten.

4.3.9 Wird im Zuge von Unterhaltungs- oder Ausbaumaßnahmen am Gewässer eine Verlegung der Rohrleitungen erforderlich, so sind die Arbeiten durch den Vorhabensträger auf seine Kosten auszuführen.

- 4.3.10 Die bauliche Unterhaltung der Anlage obliegt grundsätzlich dem Vorhabensträger. Er hat in eigener Verantwortung die Betriebssicherheit und den baulichen Zustand zu kontrollieren und alle zum Schutz und zur Sicherheit der Anlagen notwendigen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt festzulegen und auszuführen.
- 4.3.11 Straßengullys und sonstige Einlaufschächte (z. Bsp. Sinkkästen) sind mit Schlammeimern zu versehen. Die Anlagen (inkl. Rinnen) sind rechtzeitig zu räumen, das Räumgut ist ordnungsgemäß zu beseitigen. Es darf keinesfalls in ein Gewässer oder Grundwasser eingebracht werden.
- 4.3.12 Vor Inbetriebnahme ist die Anlage gemäß Art. 61 BayWG abnehmen zu lassen. Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist die Abnahme der Teilleistung rechtzeitig und baubegleitend zu beauftragen.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die B 21 führt vom Grenzübergang bei Melleck über Schneizlreuth und Bad Reichenhall zum Grenzübergang in der Nähe des Walserberges. Sie dient dabei insbesondere als kürzeste Straßenverbindung zwischen dem Raum Salzburg und Tirol, weshalb sie als „Kleines Deutsches Eck“ bezeichnet wird. Aus dieser Funktion erklärt sich auch die hohe Verkehrsbelastung, die sich zum einen durch einen hohen Anteil an Frachtverkehr auszeichnet, zum anderen auch durch Verkehrsspitzen in den Zeiten des Urlaubs- und Freizeitverkehrs. Dabei verläuft der planfestgestellte Abschnitt am Hang des Ristfeuchthorns und zeichnet sich durch viele, teils enge Kurven aus. Außerdem ist charakteristisch, dass auf der einen Straßenseite hohe Steilwände unmittelbar angrenzen, verbunden mit entsprechender Steinschlag- und Lawinengefahr von oben. Talseitig grenzt ebenfalls sehr steiles Gelände an mit hohen Absturzhöhen im Fall eines Abkommens von der Fahrbahn. Bislang kommt es auf der schmalen Fahrbahn häufig zu Unfällen. Die Gefahr schwerer Unfälle steigt dabei insbesondere dadurch, dass talseitig bisher allenfalls sehr niedrige Brüstungsmauern vorhanden sind, deren Zustand durchweg altersbedingt schlecht ist. Die Stützbauwerke unterhalb der Fahrbahn sind altersbedingt ebenfalls in schlechtem bis sehr schlechtem Zustand, es kam auch während des laufenden Planfeststellungsverfahrens zu Abrutschungen.

Daher sollen mit der vorliegenden Planung tragfähige Stützkonstruktionen errichtet werden. Auf diesen wird die neue Fahrbahn errichtet, die um einen Meter breiter werden soll, als die bisherige. Bergseitig werden zudem Lawinen- und Steinschlagschutzanlagen errichtet.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Im Vorfeld der Planfeststellung wurde in einem Pilotabschnitt ausprobiert, ob und wie das angedachte Bauverfahren umgesetzt werden kann. Dieser Pilotabschnitt ist im hier planfestgestellten Abschnitt enthalten. Mit Schreiben vom 06.02.2017 beantragte das Staatliche Bauamt Traunstein, für die Ertüchtigung der Stützbauwerke am Bodenbergr das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 23.03.2017 bis 24.04.2017 bei der Gemeinde Schneizlreuth nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Schneizlreuth oder der Regierung von Oberbayern bis spätestens 08.05.2017 schriftlich oder zur Niederschrift zu

erheben sind und dass Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, mit Ablauf dieser Frist ausgeschlossen sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Landratsamt Berchtesgadener Land
- Gemeinde Schneizlreuth
- Wasserwirtschaftsamt Traunstein
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
- Bezirk Oberbayern
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Deutsche Telekom
- Bayernwerk AG
- Kabel Deutschland GmbH & Co. KG
- Polizeipräsidium Oberbayern Süd
- Regionalverkehr Oberbayern GmbH
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freilassing
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sowie den betroffenen Sachgebieten innerhalb der Regierung von Oberbayern.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend. Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde verzichtet.

Mit Schreiben vom 20.12.2017 beantragte das Staatliche Bauamt Traunstein, die Fortsetzung des Planfeststellungsverfahrens mit den geänderten Planunterlagen in der Fassung der 1. Tektur vom 07.12.2017. Zu den geänderten Unterlagen wurden das Landratsamt Berchtesgadener Land, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg (Bereich Forsten) und die Höhere Naturschutzbehörde (SG 51 der Regierung von Oberbayern) ergänzend angehört. Gegenstand der 1. Tektur vom 07.12.2017 waren in erster Linie geänderte und ergänzte Unterlagen zu den Themenbereichen FFH- und SPA-Gebietsschutz sowie zum besonderen Artenschutz.

Mit Schreiben vom 23.08.2019 beantragte das Staatliche Bauamt Traunstein die Fortführung des Planfeststellungsverfahrens mit den geänderten Planunterlagen vom

23.08.2019. Gegenstand der 2. Tektur vom 23.08.2019 waren die Einarbeitung eines UVP-Berichts sowie die Verkürzung des Planfeststellungsabschnitts.

Die Planunterlagen in der Fassung der 2. Tektur vom 23.08.2019 lagen in der Zeit vom 09.10.2019 bis 11.11.2019 bei der Gemeinde Schneizlreuth nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Schneizlreuth oder der Regierung von Oberbayern bis spätestens 11.12.2019 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind und dass Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, mit Ablauf dieser Frist ausgeschlossen sind.

Es erhielten dieselben Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme wie im Ausgangsverfahren.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 Abs. 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Wegen § 24 Abs. 13 FStrG wird das Verfahren zu Ende geführt, unabhängig von der Frage, ob es sich nach § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 FStrG n.F. um eine erhebliche bauliche Umgestaltung handeln würde.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt aufgrund von § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz sowie dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

Für das Verfahren zur 1. Tektur vom 7.12.2017 erfolgte keine erneute öffentliche Auslegung, sondern die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden entsprechend Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG ergänzend angehört. Dies war möglich, da nur Naturschutzthemen von der Änderung der Unterlagen betroffen waren ohne Auswirkungen auf Private oder sonstige Träger öffentlicher Belange.

Für alle Phasen des Planfeststellungsverfahrens konnte auf einen Erörterungstermin verzichtet werden. Für das Ausgangsverfahren ergibt sich dies aus § 17a Nr. 1 FStrG. Es lagen keine privaten Einwendungen vor und die Stellungnahmen der Träger

öffentlicher Belange waren ohne weitere Erörterung verständlich und vollständig, so dass ein Erörterungstermin keinen Fortschritt für das Verfahren erbracht hätte. Für die beiden Tekturen stellt der Verzicht auf den Erörterungstermin nach § 17a Nr. 2 FStrG den Regelfall an, der hier zur Anwendung kommen konnte. Auch hier lagen keine privaten Einwendungen vor.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Für das Bauvorhaben ist nach §§ 3 ff. des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes -UVPG- und Anlage 1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Diese wird nach § 2 Abs. 1 UVPG als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Wir verweisen auf B 1. dieses Beschlusses und auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht. Diese Umweltverträglichkeitsprüfung beschränkt sich auf die hier gegenständlichen Bauabschnitte 2 bis 5. Im Bauabschnitt 1, der nicht Teil dieses Planfeststellungsverfahrens ist, ist noch nicht abschließend geklärt, welche Bauweisen zum Einsatz kommen, so dass noch nicht feststeht, welche Umweltauswirkungen letztendlich bestehen werden. Daher können diese noch nicht mitbetrachtet werden.

2.1.2 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Das Untersuchungsgebiet ist geprägt durch die Gebirgsumgebung. Oberhalb der B 21 liegen die Steilhänge, die teils mit thermophilen Waldbeständen, teils mit Bergmischwald bestockt sind. Unterhalb der B 21 sind die Steilhänge mit Schluchtwald bestockt, der bis ins Tal der Saalach reicht. Die Wiesen des Tals werden extensiv beweidet. Das Untersuchungsgebiet liegt in der Entwicklungszone der Biosphärenregion Berchtesgadener Land. Der südwestliche Teil liegt im Landschaftsschutzgebiet „Oberes Saalachtal mit Wendelberg und Kienberg, (Gemeinde Schneizlreuth). Im südlichen Teil befindet sich das Naturdenkmal „Mußbachfall“. Westlich von Bau-km 0+400 liegt das Untersuchungsgebiet im FFH-Gebiet 8241-372 „Östliche Chiemgauer Alpen“ und im SPA-Gebiet 8241-401 „Naturschutzgebiet Östliche Chiemgauer Alpen“.

2.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen

Die Maßnahmen sind im Erläuterungsbericht in Kapitel 6 erläutert. Zur Verminderung von Umweltauswirkungen trägt insbesondere bei, dass auf die Ausbaustandards der RAL verzichtet wird. Artenschutzrechtlich relevant sind die Beschränkungen der Rodungszeiten und das Belassen von Totholzstrukturen in besonnten Lagen als Lebensraum für den Alpenbock.

2.1.4 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, von Äußerungen und Einwendungen Dritter und eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind folgende Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten:

2.1.4.1 Schutzgut Menschen

Siedlungen und sonstige Wohnbebauung kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor und sind daher nicht betroffen. Durch die Stützbauwerke, die breitere Fahrbahn und die Steinschlagschutzeinrichtungen werden bestehende Gesundheitsgefahren deutlich verringert. Die Erholungsnutzung im Saalachtal wird temporär während der Bauzeit leichte Einschränkungen erfahren.

2.1.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Es kommt im Umfang von ca. 2.305 m² zur Überbauung von Vegetationsbeständen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht verwirklicht. Die Beeinträchtigungen des FFH- und SPA-Gebietes sind unerheblich.

2.1.4.3 Schutzgut Boden

Es erfolgt eine Neuversiegelung von ca. 2.305 m² Boden.

2.1.4.4 Schutzgut Wasser, Luft und Klima

Das Hangwasser wird gesammelt und unter der B 21 hindurch der Saalach zugeleitet. Das Fahrbahnwasser wird gesondert erfasst, vorgereinigt und dann der Saalach zugeleitet. Das ist jedenfalls keine Verschlechterung gegenüber dem Istzustand. Für das Klima ergeben sich keine Auswirkungen, die Luft ist nur temporär während der Bauphase einer leicht erhöhten Staubbelastung ausgesetzt.

2.1.4.5 Schutzgut Landschaft

Temporär wird das Landschaftsbild beeinträchtigt, da ober- und unterhalb der B 21 Bäume gefällt werden müssen, die jedoch unterhalb der B 21 nach Abschluss der Arbeiten wieder aufwachsen können. Oberhalb verbleibt eine Beeinträchtigung durch die Steinschlagschutzanlagen, die als technische Bauwerke sichtbar bleiben werden.

2.1.4.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Dieses Schutzgut ist nicht betroffen.

2.1.4.7 Wechselwirkungen

Es kommt zu keinen Wechselwirkungen, die über die Summe der Einzelauswirkungen hinausgingen.

2.1.5 Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Es erfolgen die Entwicklung artenreicher, extensiv genutzter Wiesenbestände, die naturnahe Gestaltung des Mußbaches, die Entwicklung eines artenreichen Waldrandes und die Etablierung einer landschaftsbildprägenden Baumreihe aus Eichen. Zusätzlich erfolgt eine Waldneugründung im erforderlichen Umfang. Der verbleibende Kompensationsbedarf wird durch Abbuchung vom Ökokonto „Froschsee“ ausgeglichen.

2.1.6 Geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten und wesentliche Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen

Wir verweisen auf die Ausführungen unter C 3.4.2 dieses Beschlusses.

2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Aus unserer Sicht sind alle oben dargestellten temporären Auswirkungen unerheblich. Gleiches gilt für die dauerhaften Auswirkungen, da die jeweiligen fachrechtlichen Vorgaben erfüllt werden. Einzige Ausnahme bildet die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die wir als mittel einstufen, da die technischen Bauwerke, die die Straße und die Verkehrsteilnehmer vor Steinschlag schützen, noch längere Zeit sichtbar bleiben werden.

3. Materiell-rechtliche Würdigung

3.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden

Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

3.2 Abschnittsbildung

Die Ertüchtigung der Stützbauwerke am Bodenbergr ist in mehrere Streckenabschnitte unterteilt. Im konkreten Fall ist diese Aufteilung erforderlich, da sich gezeigt hat, dass nicht auf allen Abschnitten dieselben Bauweisen eingesetzt werden können, da der Untergrund zu heterogen ist. Außerdem ist auch die Umgebung unterschiedlich sensibel, der in diesem Verfahren nicht enthaltene Teilbereich liegt innerhalb eines FFH-Gebietes, so dass dort auch ein besonderes Augenmerk auf dessen Schutz und der Vereinbarkeit mit dem gebotenen Lawinenschutz liegen wird. Diese Teilplanung ist vor dem Hintergrund der angestrebten Gesamtplanung ausgewogen, lässt keine Sachfragen offen und hat eine eigene Planrechtfertigung (BVerwG vom 26.06.1992, NVwZ 1993, 572).

Eine Verkürzung des Rechtsschutzes für Betroffene tritt hierdurch nicht ein, da ein einheitliches Konzept zu Grunde liegt und übergreifende Bindungen nicht eintreten. Die Frage von Zwangspunkten stellt sich bei der Sanierung der Stützbauwerke im Bestand ohnehin nicht, die Streckenführung ist vorgegeben und angesichts der Topographie von vornherein nicht anders möglich.

Es ist bereits jetzt mit der nötigen Sicherheit prognostizierbar, dass auch für den hier nicht enthaltenen Abschnitt eine Lösung gefunden werden wird, wie die Ertüchtigung der dortigen Stützbauwerke durchgeführt werden kann. Auch beim Lawinenschutz stellt sich zwar noch die Frage, wie genau er umgesetzt werden kann, seine Notwendigkeit als solche ist aber nicht zweifelhaft. Unüberwindliche Hindernisse, die gegen die Realisierbarkeit des Gesamtvorhabens sprechen könnten, sind nicht ersichtlich.

3.3 Planrechtfertigung

3.3.1 Fernstraßenausbaugesetz (Bedarfsplan)

Die Maßnahme ist nicht Teil des Fernstraßenausbaugesetzes. Einer gesetzlichen Bedarfsfeststellung bedarf es aber auch nicht, da die Maßnahme keine kapazitätserhöhende Wirkung hat. Auch die Verbreiterung der Fahrbahn um einen Meter ist zu gering, um als Ausbaumaßnahme in das Fernstraßenausbaugesetz aufgenommen werden zu können. Es handelt sich lediglich um eine aus Sicherheitsgründen erforderliche Ertüchtigung.

Das Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Insbesondere

sind die Stützbauwerke erforderlich, um die Gefahr des Abrutschens der B 21 zu beseitigen. Gleichzeitig wird die Gefahr des Abstürzens von Fahrzeugen wesentlich verringert. Hierzu dient auch die Verbreiterung der Fahrbahn, die das bisherige hohe Gefahrenpotenzial selbst kleiner Ausweichmanöver deutlich verringert. Die bestehende Gefahr durch Steinschläge und Lawinen wird deutlich verringert.

3.4 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

3.4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Linienbestimmung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen. Diesem Ziel dient das Vorhaben.

3.4.2 Planungsvarianten

Im konkreten Fall scheidet eine alternative Streckenführung von vornherein aus. Die Topographie ermöglicht nur die Beibehaltung der bisherigen Streckenführung. Zur Errichtung der neuen Stützbauwerke als solche gibt es ebenfalls keine Alternative, da die bisherigen Konstruktionen nicht geeignet sind, Sicherheit und Bestand der B 21 langfristig zu gewährleisten.

Damit verblieben nur Varianten hinsichtlich der Ausführung. Dabei spricht entscheidend gegen alle Varianten, die eine Vollsperrung der B 21 während der Bauzeit mit sich bringen, dass dadurch extreme Umwege entstünden. Der Umweg über die A 8 und die A 93 beträgt 102 km. Über die österreichische A 10 sind es 85 km. Die Umleitungen im Nahbereich sind aufgrund der Streckencharakteristik nicht zur Aufnahme des Lkw-Verkehrs geeignet. Damit sind nur Bauvarianten in Betracht zu ziehen, für die eine halbseitige Sperrung ausreicht. Das sind Großbohrpfähle mit Kragbalken (Variante 1), Stützmauern auf Mikropfählen und Hangbrücke als Lehnkonstruktion mit Fertigbetonteilen (Variante 2) und die Hangbrücke mit Querstützscheiben und Fertigteil-Ortbetonfahrbahnplatte (Variante 3). Entscheidend gegen Variante 1 spricht, dass die nötigen Bohrgeräte zu groß sind, um sie auf nur einer Fahrbahn aufzustellen und zu schwer, um sicher von der vorhandenen Straße samt Unterkonstruktion gehalten zu werden. Gegen Variante 2 spricht entscheidend, dass nur jeweils kleine, gesondert konstruierte Fertigteile eingesetzt werden könnten, was die Bauzeit erheblich verlängern würde. Damit verbleibt nur die hier planfestgestellte Variante 3, bei der die Bauarbeiten von einer der bestehenden Fahrbahnen aus erfolgen können. Dabei können die einzelnen zu bauenden Abschnitte so kurz gewählt werden, dass die Beeinträchtigungen durch die

notwendigen Baustellenampeln gering gehalten werden. Es ist geplant, während der Hauptverkehrszeiten (Urlaubs- und Reiseverkehr) eine zweistreifige Befahrbarkeit soweit im Bauablauf möglich, zu gewährleisten. Eine Vollsperrung kann vermieden werden.

Die Steinschlagschutzzäune können oberhalb der Straße entweder vor der ersten Baumreihe oder hinter der zweiten Baumreihe angebracht werden. Bei der Anbringung vor der ersten Baumreihe ergibt sich der Nachteil, dass die Zäune dann das Landschaftsbild stärker beeinträchtigen. Dafür sind keine Quartierbäume betroffen. Bei der Anbringung hinter der zweiten Baumreihe ist der Eingriff in das Landschaftsbild geringer. Allerdings kann dann die Baustellenandienung nicht von der B 21 aus erfolgen, sondern es sind Baustraßen nötig. Eine Fällung von Quartierbäumen und die Schädigung bzw. Störung des Alpenbocks können nicht sicher ausgeschlossen werden, insgesamt müssten mehr Bäume gefällt und mehr Totholz entfernt werden. Ein stärkerer Eingriff in das oberhalb der Straße liegende FFH-Gebiet ist wahrscheinlich. Daher ist aus unserer Sicht die Errichtung vor der ersten Baumreihe, trotz der stärkeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorzugswürdig, da sie insgesamt mit weniger Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden ist.

3.4.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Ein Bau entsprechend der "Richtlinien für die Anlage von Landstraßen - RAL" kann vorliegend nicht erfolgen. Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die Topographie erlaubt keinen Streckenausbau in den Dimensionen, wie sie die RAL vorsieht. Dennoch führt die Verbreiterung der Fahrbahn um einen Meter zu einem verkehrssicheren Zustand und stellt jedenfalls eine deutliche Verbesserung der Situation dar. Die Ertüchtigung bzw. Erneuerung der Stützbauwerke führt zu einer wesentlichen Verbesserung der Standfestigkeit der Straße und beseitigt die Gefahr, dass die B 21 abrutschen könnte. Das Vorhaben erfüllt damit zwar nicht die Vorgaben der RAL, nähert sich diesen aber im Vergleich zum Bestand deutlich an und gewährleistet eine verkehrssichere und leistungsfähige Bundesstraßenverbindung, soweit sie hier in Anbetracht der sehr speziellen örtlichen Situation möglich ist.

3.4.4 Immissionsschutz / Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Die Strecke verläuft durch unbebautes Gebiet.

3.4.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

3.4.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

3.4.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen / allgemeiner Artenschutz

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich das FFH-Gebiet 8241-372 „Östliche Chiemgauer Alpen“ und das SPA-Gebiet 8241-401 „Naturschutzgebiet Östliche Chiemgauer Alpen“. Die im Rahmen der 1. Tektur vom 07.12.2017 angefertigte Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Auswirkungen auf die Lebensraumtypen und Erhaltungsziele als nicht erheblich bewertet werden können, wobei sich die Untersuchung an der Fachkonvention von Lambrecht orientiert. Die Einschätzung ist aus unserer Sicht richtig, da nur kleinräumige Eingriffe erfolgen. Wegen der Details verweisen wir auf die Unterlage 19.3 T2. Ebenfalls nicht beeinträchtigt werden die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standarddatenbogen des SPA-Gebietes genannten Vogelarten. Die kleinräumigen Eingriffe erfolgen in Bereichen, die auch vor dem Eingriff schon nur geringe Eignung für die betreffenden Arten haben.

Die Verordnung vom 29.09.1979 zum Schutz des Naturdenkmals „Mußbachfall“ verbietet Veränderungen dieses Naturdenkmals. Hiervon wird für die Entwässerungsanlagen im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Beschlusses eine Befreiung gewährt. Diese kann erteilt werden, da die Entwässerungseinrichtungen so ausgestaltet sind, dass sie das Naturdenkmal nicht negativ beeinflussen und da eine Vorreinigung des auf der Straße anfallenden Niederschlagswassers erfolgt. Die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Berchtesgadener Land liegt vor. Ebenso wird die Erlaubnis zur Umsetzung des Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet „Oberes Saalachtal mit Wendelberg und Kienberg“ erteilt, da keine erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck der Verordnung stattfinden. Die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Berchtesgadener Land liegt ebenfalls vor.

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotopie lässt die Planfeststellungsbehörde

wegen der Ausgleichbarkeit bzw. aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls Ausnahmen bzw. Befreiungen zu. Ebenso dürfen Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und -gebüsche und allgemein geschützte Lebensräume aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen beeinträchtigt werden. Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung.

3.4.5.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen. Diese Einschätzung stützt sich auf die in Unterlage 19.2 T 2 enthaltene spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, die methodisch korrekt erstellt wurde und auf einer ausreichenden Datengrundlage basiert.

Der Frauenschuh, der in der Region vorkommt, konnte bei den durchgeführten Ortsbegehungen nicht nachgewiesen werden. Damit ist ausgeschlossen, dass Verbotstatbestände verwirklicht werden, das gilt insbesondere auch für die Errichtung der Steinschutzanlagen oberhalb der B 21.

Fledermäuse kommen nicht vor. Insbesondere sind die Gewölbe der alten Stützmauer als Habitat ungeeignet, so dass auch hier keine Verbotstatbestände verwirklicht werden. Gleiches gilt für Zauneidechsen, hier wurde lediglich ein Einzelexemplar angetroffen. An Käfern kommt der Alpenbock in der Region vor und sein Vorkommen oberhalb der B 21 kann nicht ausgeschlossen werden. Die als Lebensraum nötigen Totholzstrukturen befinden sich in den unzugänglicheren Bereichen der Steilhänge, im Nahbereich werden sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht regelmäßig entfernt. Daher sind sie von den kleinräumigen Fällarbeiten nicht betroffen. Damit sind Verbotstatbestände auch für den Alpenbock ausgeschlossen, zur Stützung der Population werden gefällte Bäume an besonnten Stellen belassen, soweit dies mit der Verkehrssicherheit in Einklang zu bringen ist.

3.4.5.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Unter

Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

3.4.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

3.4.5.3.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

3.4.5.3.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung

von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan verwiesen.

3.4.5.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BNatSchG alte Fassung war nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Neben dem Ausgleich gibt es jetzt die Ersatzmaßnahme (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Die konkreten Vorgaben ergeben sich hier aus der BayKompV. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Steinschlagschutzanlagen lassen sich nicht vermeiden und nicht ausgleichen. Diese Anlagen stehen oberhalb der B 21 und sind aufgrund der Hanglage deutlich sichtbar. Die Positionierung hinter der zweiten Baumreihe ist aus unserer Sicht, wie im Variantenvergleich dargestellt, nicht vorzugswürdig. Eine Eingrünung ist nur bedingt möglich, da zwischen B 21 und den Steinschutzanlagen kein Raum für größere Anpflanzungen ist. Die verbleibende Beeinträchtigung kann auch nicht durch Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Daher verbleibt nur die Möglichkeit des Ausgleichs per Ersatzgeldzahlung, die sich an den Rohbaukosten orientiert und nach § 20 Abs. 3 BayKompV zu bemessen ist. Bei hoher Wertigkeit des Landschaftsbildes und mittlerer Beeinträchtigungsintensität sind 5% nach Anlage 5 der BayKompV angemessen. Eine Verringerung nach § 20 Abs. 6 BayKompV ist hier angezeigt, da die Steinschlagschutzanlagen überwiegend und konkret einem öffentlichen Interesse, namentlich dem Schutz der Verkehrsteilnehmer vor Steinschlägen, dienen. Da dieses öffentliche Interesse besonders hoch ist, wird bis zum Mindestsatz von 50% reduziert. Daraus errechnet sich die Summe von 14.000 €.

Alle anderen Eingriffe können ersetzt oder ausgeglichen werden. Es erfolgen die Entwicklung artenreicher, extensiv genutzter Wiesenbestände, die naturnahe Gestaltung des Mußbaches, die Entwicklung eines artenreichen Waldrandes und die Etablierung einer landschaftsbildprägenden Baumreihe aus Eichen. Zusätzlich erfolgt eine Waldneugründung im erforderlichen Umfang. Der verbleibende Kompensationsbedarf wird durch Abbuchung vom Ökokonto „Froschsee“ gedeckt. Hintergrund für den trotz kürzerer Baustrecke höheren Kompensationsbedarf, den der Bayerische Bauernverband thematisiert, ist, dass im Rahmen der 2. Tektur sämtliche Eingriffe bewertet wurden, soweit sie in den Ausgangsunterlagen noch nicht enthalten waren und sich erst aus den Stellungnahmen der Naturschutzbehörden ergaben. Des Weiteren wurde die ursprünglich fehlerhafte Bewertung des Ausgangszustandes einer der Ausgleichsflächen korrigiert. Dadurch konnten nicht mehr alle erforderlichen Wertpunkte auf der ursprünglich geplanten Ausgleichsfläche kompensiert werden, so dass zusätzlich die Abbuchung vom Ökokonto „Froschsee“ erfolgt.

Auf agrarstrukturelle Belange wurde dabei Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Vorrangig werden Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen und nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes mit Ausnahme des Landschaftsbildes zurückbleibt.

3.4.6 Gewässerschutz

Soweit Anlagen innerhalb des Abstandes von weniger als 60 Metern zu Gewässern errichtet werden, ist die erforderliche Genehmigung von der Konzentrationswirkung dieses Beschlusses umfasst. Ebenso umfasst ist die Genehmigung zum Gewässerausbau (Runsen und Straßenbegleitgewässer). Eine eigene Plangenehmigung hierfür entfällt. Die Anlagen und der Gewässerausbau sind jeweils erforderlich, um die sichere Ableitung des Hangwassers, wie auch des Straßenwassers zu gewährleisten, und wirken sich positiv auf die Schutzgüter des WHG aus.

3.4.6.1 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, getrennt voneinander zu sammeln. Das Straßenwasser wird dabei vorgereinigt. Eine Versickerung ist aufgrund der Topographie nur in einem Teilbereich möglich. Im Übrigen sind Einleitungen in Vorfluter notwendig, um das Niederschlagswasser schadlos abzuführen.

Diese Einleitungen sind gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer A 4. des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der in diesem Beschluss festgelegten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Die Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Hier findet eine Verbesserung gegenüber dem Istzustand statt. Durch die neue Entwässerung wird verhindert, dass das Hangwasser von oberhalb der Straße über die Straße läuft und dann weiter den Hang hinunter, wie dies teilweise bislang der Fall ist. Die Trennung von Hangwasser und Straßenwasser verbessert die Sauberkeit des

Wassers, das letztendlich in die Vorfluter gelangt. Dem gleichen Ziel dient die Vorreinigung des Straßenwassers.

3.4.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht landwirtschaftliche Flächen nur im Rahmen der Planung von Ausgleichsmaßnahmen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist aber geboten, um die notwendigen Eingriffe auszugleichen oder zu ersetzen. Dabei stehen keine anderen, nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen zur Verfügung, auf denen der Ersatz bzw. Ausgleich möglich wäre. Da die Flächen im Eigentum des Straßenbaulastträgers stehen, sind die Eingriffe geringer, als wenn auf Flächen im Eigentum von Landwirten zurückgegriffen werden müsste. Es entstehen damit zwar gegebenenfalls Beeinträchtigungen für den Pächter, diese können aber nicht weiter reduziert werden und sind in diesem Umfang hinzunehmen, da insoweit das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens überwiegt. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe.

3.4.8 Gemeindliche Belange

Die Maßnahme sichert auch die Erreichbarkeit der Gemeinde Schneizlreuth. Ortsplanerische Belange sind darüber hinaus wegen der Lage des Vorhabens nicht betroffen.

3.4.9 Sonstige öffentliche Belange

Die Rodungserlaubnis für die in den Unterlagen dargestellten Rodungen ist von der Konzentrationswirkung dieses Beschlusses umfasst. Sie konnte erteilt werden, da entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind und die Funktionen des Waldes nicht nachteilig betroffen sind. Das Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten hat der Erteilung der Rodungserlaubnis zugestimmt.

3.4.9.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in A 3. dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.5 Private Einwendungen

3.5.1 Von Privaten wurden keine Einwendungen erhoben. Aufgrund freihändigen Grunderwerbs erfolgen insbesondere keine Eingriffe in private Rechte.

3.6 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass die Ertüchtigung der Stützbauwerke am Bodenbergr im Zuge der B 21 von Bau-km 0+370 bis Bau-km 1+186 auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

Die vorstellbaren Varianten werden ungünstiger beurteilt.

3.7 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung folgen aus § 2 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht unerhebliche Verlegungen vorliegen.

4. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind vom Gericht nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen (§ 17 Abs. 5 FStrG). Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ist der Elektronische Rechtsverkehr eröffnet. Bitte beachten Sie hierbei die Voraussetzungen, die auf www.vgh.bayern.de zu finden sind.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten

lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

München, 14.08.2020

Regierung von Oberbayern


Guggenberger
Oberregierungsrat



Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer A.2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in der Gemeinde Schneizlreuth zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter www.regierung-oberbayern.de abgerufen werden.